

Hinweise für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Infektionsschutz aus Anlass der Corona-Pandemie

Mit Blick auf das aktuell bestehende Infektionsrisiko sind die Verhandlungs- und Beratungsräume sowie Wartebereiche im Gebäude des Verwaltungsgerichts Potsdam so eingerichtet, dass der allgemein geltende Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Für Kammersitzungen kann aktuell nur noch der dafür besonders geeignete große Saal 009 oder der Sitzungssaal im Verfassungsgericht des Landes Brandenburg genutzt werden. Dort sind die Plätze auf der Richterbank jeweils durch auf den Tischen befestigte transparente Trennwände voneinander getrennt. Die Kammerberatungen finden regelmäßig im Sitzungssaal 012 oder im Beratungsraum des Verfassungsgerichts statt, in welchen jeweils der Mindestabstand gewährleistet ist.

Die Tischoberflächen werden regelmäßig desinfiziert.

Im Eingangsbereich sowie den (öffentlichen) Toilettenräumen besteht die Möglichkeit zur Händedesinfektion.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bestimmungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. einer medizinischen Gesichtsmaske oder FFP2-Maske. Soweit das Tragen einer solchen vorgeschrieben ist, werden Sie gebeten, die entsprechende Bedeckung bzw. Maske selbst mitzubringen; im Bedarfsfall stellen wir Ihnen eine FFP2-Maske zur Verfügung. Melden Sie sich dafür vor Beginn der Sitzung bei der Wachtmeisterei. Hinsichtlich des Verhaltens im Sitzungssaal ist den Anordnungen der zuständigen Richterinnen und Richter Folge zu leisten.

Die Beteiligten bzw. deren Vertreter werden mit den Ladungen jeweils aufgefordert, sich nur dann durch weitere Personen zu den Terminen begleiten zu lassen, wenn deren Anwesenheit unbedingt nötig erscheint. Dies dient dazu, die Zahl der im Saal anwesenden Personen jeweils möglichst gering zu halten. Die Sitzungssäle werden im Übrigen regelmäßig gelüftet.

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Verwaltungsgericht Potsdams gilt zur Ausführung des § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der ab dem 24. November 2021 geltenden Fassung:

1. Das Dienstgebäude darf am jeweiligen Sitzungsort nur nach Maßgabe der 3G-Regelung durch Beschäftigte des Verwaltungsgerichts – hierzu zählen auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter – betreten werden. Den Nachweis haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei Betreten des Dienstgebäudes am Sitzungsort bei den Kollegen der Wachtmeisterei zu erbringen. **Dazu ist bitte der Impfausweis (in Papier) bzw. der digitale Impfpass, der Genesenen-Nachweis oder ein aktueller und zugelassener Testnachweis mit negativem Testergebnis zusammen mit einem gültigen Identifikationsnachweis (z.B. Lichtbildausweis, Dienstausweis, Führerschein) vorzuzeigen.**
2. Zulässige Testmöglichkeiten sind:

Antigen-Schnelltest (sog. „Bürgertests“), gültig für 24 Stunden

oder

PCR-Test, gültig für 48 Stunden

Bei einem positiven Testergebnis darf das Gerichtsgebäude nicht betreten werden.
Um umgehende Information an die Geschäftsstelle wird gebeten.

Die getroffenen Maßnahmen stellen sicher, dass mündliche Verhandlungen auch vor der Kammer ohne ein erhöhtes Infektionsrisiko durchgeführt werden können.